

## **Geschäftsordnung**

**für den regionalen Begleitausschuss des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans im Förderzeitraum 2023-2027**

**Stand: 15. Juni 2023**

## **Präambel**

Der regionale Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die Partner im Sinne der Verordnung, also die zuständigen Behörden, die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie die Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft vertreten, zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission C(2022) 8273 vom 21. November 2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland 2023-2027

wird im Rahmen der Partnerschaft ein regionaler Begleitausschuss eingerichtet.

Er trägt den Namen „Regionaler Begleitausschuss GAP-Strategieplan für Schleswig-Holstein 2023-2027“ (hier: regionaler Begleitausschuss).

## **Artikel 1 Aufgaben des regionalen Begleitausschusses**

- (1) Der Begleitausschuss vergewissert sich gemäß Artikel 124 Absatz 5, dass die regionalen Elemente des GAP-Strategieplans der Verordnung (EU) 2021/2115 wirksam umgesetzt werden.
- (2) Zu diesem Zweck prüft der Begleitausschuss bezüglich der regionalen Elemente des GAP-Strategieplans für Schleswig-Holstein und gibt Stellungnahmen ab zu:
  - (a) den für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Methoden und Kriterien
  - (b) etwaigen Vorschlägen der Verwaltungsbehörde für Änderungen des GAP-Strategieplans
  - (c) den Teilen des jährlichen Leistungsberichts, die Schleswig-Holstein betreffen.

Die Stellungnahmen des Begleitausschusses werden veröffentlicht.

## **Artikel 2 Arbeitsweise des regionalen Begleitausschusses**

- (1) Der regionale Begleitausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen können nach Entscheidung des Vorsitzes in Präsenz, als Videokonferenz oder in hybrider Form stattfinden.
- (2) Die/Der Begleitausschussvorsitzende beruft den regionalen Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung, und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern gemäß Artikel 4 Abs. 2 und den beratenden Vertretern/innen gemäß Artikel 4 Abs. 3 zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zugeleitet. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- (3) Die Beratungen im regionalen Begleitausschuss, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisvermerke angefertigt und den Mitgliedern und den beratenden Vertretern/in-

nen übermittelt. Die Mitglieder des Begleitausschusses und die beratenden Vertreter/innen können innerhalb von 10 Arbeitstagen Kommentare abgeben und Änderungsvorschläge zum Ergebnisvermerk machen.

- (4) Die/Der Begleitausschussvorsitzende kann die Beteiligung des regionalen Begleitausschusses im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens durchführen. Dieses ist insbesondere bei Themen mit hoher zeitlicher Priorität oder bei Themen, die eine Sitzung des Ausschusses nicht zwangsläufig rechtfertigen, angezeigt. In einem Schreiben an alle Mitglieder und beratende Vertreter/innen legt die/der Begleitausschussvorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder beschließen in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen über den Vorschlag. Wenn erforderlich, kann die/der Begleitausschussvorsitzende auch eine kürzere Frist festsetzen. Nichtäußerung gilt als Zustimmung. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert die/der Begleitausschussvorsitzende die Mitglieder und beratende Vertreter/innen über das Ergebnis.
- (5) Die Entscheidungen über Stellungnahmen des regionalen Begleitausschusses werden grundsätzlich einvernehmlich von den Mitgliedern gefasst. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheiden die anwesenden Mitglieder des regionalen Begleitausschusses gem. Art. 4 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit.

Enthaltungen stehen dem Einvernehmen nicht entgegen.

- (6) Unterlagen, die für die Arbeit des regionalen Begleitausschusses von Belang sind, werden den Mitgliedern des Ausschusses sowie den beratenden Vertreter/innen auf einer Online-Plattform zur Verfügung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Beratungsunterlagen sowie für die Ergebnisvermerke der Sitzungen.
- (7) Die Teilnahme am regionalen Begleitausschuss ist freiwillig, eine Kostenerstattung wird nicht gewährt.

### **Artikel 3 Zusammenarbeit mit dem Nationalen Begleitausschuss zum GAP-SP**

- (1) Auf der Grundlage des Artikels 124 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 3 und 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-SP-VO) hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde gem. Art. 123 der genannten Verordnung zur Umsetzung des GAP-Strategieplans (GAP-SP) einen Begleitausschuss eingerichtet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan“ (BGA-NSP).
- (2) Der notwendige Informationsaustausch zwischen dem BGA-NSP und dem regionalen Begleitausschuss wird im Wesentlichen durch die Mitgliedschaft der regionalen Verwaltungsbehörde Schleswig-Holstein im BGA-NSP sowie der Mitgliedschaft der nach Art. 123 der Verordnung (EU) 2021/2115 zuständigen Verwaltungsbehörde beim BMEL im regionalen Begleitausschuss sichergestellt.
- (3) Etwaige Stellungnahmen und Ergebnisse von Sitzungen bzw. Umlaufverfahren des regionalen Begleitausschusses im Zusammenhang mit Aufgaben des BGA-NSP werden dem BGA-NSP übermittelt. Dies betrifft vor allem Feststellungen, die über den regionalen Bereich hinaus die Leistungsbeiträge des GAP-Strategieplans insgesamt beeinflussen können. Dazu übersendet die für den GAP-SP auf regionaler Ebene zuständige Verwaltungsbehörde dem Vorsitz des BGA-NSP entsprechende Unterlagen.

**Artikel 4**  
**Ausschussstruktur, Mitglieder, beratende Vertreter/innen und Sachverständige**

- (1) Die Ausschussstruktur ist auf paritätische Mitwirkung ausgerichtet und entspricht damit dem Geiste des Partnerschaftsprinzips.
- (2) Der regionale Begleitausschuss verfügt über insgesamt 12 Sitze. Mitglieder im regionalen Begleitausschuss sind
  - (a) für die Bundesregierung
    - ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
  - (b) für die Landesregierung
    - ein/e Vertreter/in des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Verwaltungsbehörde, als Begleitausschussvorsitzende/r
    - ein/e Vertreter/in des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
    - ein/e Vertreter/in des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für den Bereich EFRE
    - ein/e Vertreter/in des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für den Bereich ESF
    - ein/e Vertreter/in des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz für den Bereich EMFAF
  - (c) für die Lokalen Aktionsgruppen AktivRegionen
    - ein/e Vertreter/in des AktivRegion-Beirates
  - (d) für die Partner jeweils ein/e Sprecher/in für die Bereiche
    - (d1) Land- und Forstwirtschaft
    - (d2) Umwelt und Naturschutz
    - (d3) kommunale Gebietskörperschaften
    - (d4) Wirtschaft und Arbeitsmarkt
    - (d5) übergreifende Politikbereiche
- (3) Beratend nehmen an den Begleitausschusssitzungen teil:
  - (a) ein/e Vertreter/in der Europäischen Kommission
  - (b) ein/e Vertreter/in der Staatskanzlei
  - (c) die jeweiligen stellvertretenden Sprecher/innen der Begleitausschussmitglieder nach Absatz 2 Buchstabe (d)
  - (d) ein/e Vertreter/in der Nationalen Vernetzungsstelle.

- (4) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Begleitausschusssitzungen hinzugezogen werden. Darüber hinaus können die/der Begleitausschussvorsitzende beziehungsweise der Begleitausschuss bei allen Grundsatzfragen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und sonstiger Ebene konsultieren.
- (5) Die Partner gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchst. (d) benennen für ihre Bereiche der/dem Ausschussvorsitzenden die/den jeweilige/n Sprecherin/Sprecher sowie die/den jeweils erste/n und zweite/n Stellvertreter/in.
- (6) Es gelten die Hinweise der Europäischen Kommission in den Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01). Die Stimmenabgabe ist für diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die durch die Entscheidungen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können, das heißt, ohne dass weitere Ereignisse hinzutreten müssen. Dies ist der Fall, wenn die Stimmenabgabe beispielsweise aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, nicht unparteiisch und objektiv erfolgen kann. Mitglieder, die vom Ausschluss des Stimmrechts betroffen sein können, sind verpflichtet, dies mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Stimmenabgabe vorliegen, entscheidet der regionale Begleitausschuss. Die Betroffenen müssen bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit sowie – bei festgestellter Befangenheit – bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen.

#### **Artikel 5 Änderungen**

Der regionale Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern und beratenden Vertreter/innen schriftlich mitzuteilen.

#### **Artikel 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt nach der Konstituierung und der Zustimmung des regionalen Begleitausschusses in Kraft.